

Merkblatt zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Allgemeines:

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung einer Geldbuße zulässt.

(§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Die Geldbuße ist eine reine Sanktion und kein Beugemittel wie z.B. ein Zwangsgeld. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren soll einen Verstoß gegen bestehendes Recht und Gesetz für die Vergangenheit ahnden. Es soll dem Betroffenen (Täter) vor Augen führen, für das von ihm begangene Unrecht einzustehen.

Das Verwaltungsverfahren (Gefahrenabwehr) dient dazu, die Pflicht zur Vornahme einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung durchzusetzen um den rechtswidrigen Zustand abzustellen. Dieses Ziel würde mit der reinen Festsetzung eines Bußgeldes nicht erreicht werden.

Wichtige Hinweise für den Anzeigenden:

Folgen einer falschen Verdächtigung: § 146 Strafgesetzbuch

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

Kosten aus einer falschen Anzeige:

Die in der Ordnungswidrigkeitenanzeige gemachten Angaben müssen gegebenenfalls vor Gericht vom Anzeigenden bestätigt werden. Nach § 105 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 469 Strafprozessordnung können dem Anzeigenden die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen auferlegt werden, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig eine unwahre Anzeige erstattet hat.

Zur Ordnungswidrigkeitenanzeige:

Grundsätzlich gilt: Je mehr Angaben zu der verdächtigen Person und der Tat gemacht werden können, desto eher kann auch eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich von Montag bis Donnerstag gerne an Frau Föge, Tel.: 0 45 31 / 160 – 13 81 oder Email: m.foege@kreis-stormarn.de.